

Berlin, 17.06.2015

Offenes Schreiben an die

Bundestagsfraktion der CDU/CSU und der SPD

Hier:

Frau MdB Marie-Luise Dött
Frau MdB Dr. Herlind Gundelach
Herrn MdB Karsten Möring
Herrn MdB Dr. Joachim Pfeiffer

Herrn MdB Dr. Matthias Miersch
Herrn MdB Frank Schwabe
Herrn MdB Dirk Becker
Herrn MdB Bernd Westphal

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

unsere Mitglieder in der öffentlichen Wasserwirtschaft versorgen tagein und tagaus die Bevölkerung in Deutschland mit sauberem Trinkwasser, das überall in Deutschland bedenkenlos direkt vom Wasserhahn getrunken werden kann. Mit einer technisch hochentwickelten Abwasserentsorgung werden die noch vor zwei Jahrhunderten bekannten Seuchen wirksam unterbunden und die Umwelt von Nährstoffeinträgen aus dem häuslichen Abwasser verschont.

In Heilbädern und Kurorten werden im Heilwasser natürlich gelöste Mineralstoffe wie zum Beispiel Eisen, Jod, Fluor, Schwefel, Kohlensäure und Radon beim Baden, Trinken und Inhalieren genutzt, um mit natürlichen Therapien Krankheiten zu bekämpfen. Thermalwasser aus tiefen Erd- und Gesteinsschichten, Solequellen und Mineral- und Heilwasser sind neben Peloiden und gesunder Luft, eine wichtige Behandlungsbasis in den Heilbädern und Kurorten, in denen jährlich Millionen Menschen eine Linderung von krankheitsbedingten Leiden finden.

Auf die Qualität des Trinkwassers und die Zusammensetzung der Stoffe in den Heilquellen wird peinlichst genau geachtet, damit die Qualität immer garantiert werden kann. Was aber, wenn sich darin plötzlich Chemikalien oder Schadstoffe befänden, die da nicht hinein gehören und sogar die Gesundheit gefährden können?

In den Frackingverfahren werden zur Förderung von Erdgasvorkommen aus kleinen Poren in Untergrundschichten aus Schiefer-, Mergel- oder Sandgestein Chemiecocktails in unbekannter Zusammensetzung mit teils giftigen und sogar krebserregenden Stoffen eingesetzt. Auch Schwermetalle werden dabei zwangsläufig im Untergrund gelöst und mit

Seite 1 von 4

an die Oberfläche befördert. Neben dem als Energiequelle heiß begehrten Erdgas fallen enorme Mengen an Rückfluss- und Produktionswässern an, für deren Entsorgung es noch keine zufriedenstellende Lösung gibt.

Wir beiden Verbände, Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) und der Deutsche Heilbäderverband e.V. (DHV), haben uns zusammengetan, um auf die Probleme unserer Mitglieder mit Fracking aufmerksam zu machen.

Wenn die Wasserressourcen gefährdet sind, bestehen Risiken für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, werden Produktionszweige in Frage gestellt, die auf sauberes Wasser angewiesen sind.

Wenn für die Heilbäder und Kurorte die natürlichen Anwendungsverfahren gefährdet werden, stehen die Arbeitsplätze von rund 400.000 Beschäftigten, die direkt und indirekt in dieser Branche arbeiten, in Frage.

Die bisher vorgesehenen Schutzregelungen für die Anwendung der Fracking-Technologien, die derzeit im Bundestag beraten werden, reichen uns nicht aus. Wir fordern größere Schutzgebiete, das Verbot des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen beim Fracking und strengere Vorgaben für die Entsorgung des Fracking-Abwassers.

Sofern dabei das Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Berücksichtigung findet, entsteht sogar ein Zielkonflikt zwischen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen und der Wasserrahmenrichtlinie sowie der diese ergänzenden Tochtrichtlinien. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und den in § 6 WHG festgelegten Zielen der Gewässerbewirtschaftung ist das Verschlechterungsverbot für den Gewässerzustand einzuhalten. Außerdem soll in den Bewirtschaftungszyklen für die Gewässer durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den EU-Mitgliedsstaaten ein guter Zustand aller Gewässer erreicht werden und ein langfristiger Schutz der vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Wir bitten Sie deshalb in den Verhandlungen über die Gesetzesinhalte zu beachten:

- ⇒ Der Ausschluss von Fracking muss für die gesamten Einzugsgebiete zu den geschützten Gebieten nach dem geplanten § 13a Satz 1 Nr. 2 a bis e und Vorranggebieten gelten, damit insbesondere Gewässerbelastungen durch waagerechte Bohrungen und geologische Verwerfungen ausgeschlossen werden können. Somit muss eine ausreichende Schutzzone um die geschützten Gebiete vorhanden sein, mit der sichergestellt werden kann, dass nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind.
- ⇒ Das Verbot von Fracking-Maßnahmen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung ist für Forschungszwecke oberhalb 3.000 Meter und für weitere Zwecke unterhalb 3.000 Meter auf die unterirdischen Einzugsgebiete therapeutisch und balneologisch genutzter Solen, Thermalwässer, Heilwässer und staatlich anerkannter Heilquellen, für die kein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen ist, zu erweitern.

- ⇒ §13 a Abs. 1 Ziff. 2 WHG ist insoweit zu ergänzen, als dass eine Erlaubnis zu versagen ist in Gebieten, in denen natürliche Heilwasservorkommen zum Trinken, Baden oder Inhalieren gewonnen werden. Die zuständigen Behörden sollen diese Einzugsgebiete kartenmäßig ausweisen.
- ⇒ Für die nicht geschützten Gebiete müssen beim Auftreten von Gewässerschäden auch vorläufige Anordnungen und behördliche Verbote nach § 52 WHG zum Schutz dieser Gewässer vor Fracking-Maßnahmen wie in Wasserschutzgebieten getroffen werden können.
- ⇒ Für künftige Nutzungskonflikte, wenn die Wassernutzung im Interesse der Allgemeinheit ausgeweitet werden müsste, muss der Wasserversorgung ein Vorrang eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG und für Vorranggebiete der Trinkwasserversorgung.
- ⇒ Auch für Erprobungsmaßnahmen muss umfassend sichergestellt werden, dass keine wasser-, umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe entstehen und freigesetzt werden.
- ⇒ An der Erdoberfläche sind unsachgemäßer Transport, die Lagerung und Handhabung der Fracking-Chemikalien häufige Kontaminationsquellen. Leckagen in Leitungen und Lagerbehältern, z.B. mit belasteten, rückgeführten Wässern (Flowback), können zum Versickern in oberflächennahe Grundwasserleiter und in die Vorfluter führen. Um keine neuen Altlasten zu verursachen, ist sicherzustellen, dass die Bohrungen streng überwacht werden.
- ⇒ Bei der Bohrlochzementierung besteht die Gefahr des Übertritts von Fracking-Fluiden in durchbohrte Grundwasserleiter oder – bei Heilwässern – in CO₂ – oder andere Heilgas-Aufstiegswege. Ringraumverfüllungs- und Abdichtungsmaterialien in den Bohrungen unterliegen der Alterung und verlieren im Laufe der Zeit ihre Funktion. Die Anforderungen an die hydrogeologischen Verhältnisse und der Stand der Technik kollidieren oft mit ungenügender Sorgfalt und Kosteneinsparungen bei der Ausführung und Überwachung der Bohrungen, die in relativ hoher Anzahl der flächigen Dichte erforderlich sind. Hier ist Abhilfe zu verschaffen.
- ⇒ Nach dem Besorgnisgrundsatz müssen nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sowohl bei den Erprobungsmaßnahmen als auch in den übrigen Fällen ausgeschlossen werden. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die in § 9 Absatz 2 Nr. 3 und 4 WHG genannten Maßnahmen für alle Gewässer nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.
- ⇒ Sofern nach den Erkenntnissen aus den Erprobungsmaßnahmen schädliche Auswirkungen der Fracking-Technologie erkennbar sind, müssen Erlaubnisse in den übrigen Fällen zurückgenommen werden können.
- ⇒ Wir kritisieren, dass Lagerstättenwasser, auch nach Aufbereitung, noch 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe enthalten darf.
- ⇒ Der Gesetzgeber darf seine Verantwortung nicht auf eine Expertenkommission verschieben.

- ⇒ Für bereits begonnene Fracking-Vorhaben muss eine völlige Transparenz und eine unverzügliche Nachholung der Beteiligung der Wasserbehörden, der Wasserversorger und der Kommunen geregelt werden.
- ⇒ Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung sollte bei allen Maßnahmen zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unabhängig von der Fördermenge durchzuführen sein.
- ⇒ Da die Rückführung von Erdgas bzw. Methan führenden Wässern in den Gesteinsbereich der Herkunft des Gases wegen der geringen Durchlässigkeit des Gesteins nicht möglich ist, droht die Gefahr der Verlagerung salzhaltiger, geogen oder anthropogen belasteter Wässer in höher liegende Grundwasserstockwerke, in denen noch nicht belastete Wässer zirkulieren.
- ⇒ Die neu vorgesehene Regelung in Satz 2 des § 104a WHG, nach der eine Ausnahme für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser durch Rechtsverordnung in Wasserschutzgebieten III sollte wieder gestrichen werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Forderungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen Wasserversorgung sowie der Kuration mittels Heilwasser vor nachteiligen Einwirkungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
AöW-Geschäftsführerin



Rolf von Bloh
DHV-Geschäftsführer